

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/1147 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter,  
Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/1144 –**

**Solarstromförderung wirksam ausgestalten**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonen im vorliegenden Gesetzentwurf, dass sich der Markt für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im vergangenen Jahr unvorhergesehen dynamisch entwickelt habe und Kosten sowie Preise stark gefallen seien. Vor diesem Hintergrund müsse die zu hohe Vergütung, die sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebe würde, an die künftig zu erwartende Preis- und Kostenentwicklung angepasst werden. Im Vergleich zum Jahr 2007 hat sich im Jahr 2009 die installierte Leistung zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie verdoppelt. Daraus resultieren deutlich geringere Errichtungskosten, die von den Kalkulationen nach der geltenden Gesetzeslage abweichen und eine Überförderung nach sich ziehen. Diese soll durch den Gesetzentwurf abgebaut werden. Der Gesetzentwurf definiert darüber hinaus mit 3 000 Megawatt eine Zielmarke für die jährlich zu installierende Leistung aus Photovoltaikanlagen und fördert den Direktverbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie in stärkerem Maße.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller betonen, dass der Ausbau von erneuerbaren Energien mit einer Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken unvereinbar sei. Mit einer Systementscheidung zugunsten erneuerbarer Energien sei es möglich, die Vormachtstellung der vier großen Energieerzeugungsunternehmen aufzubrechen. Die positive Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Sektors, der einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leiste und zahlreiche Arbeitsplätze sichere, lasse

sich wesentlich auf die Einspeisevergütung des EEG zurückführen. Vor diesem Hintergrund lehne man außerplanmäßige Absenkungen der Vergütungen ab und fordere die Bundesregierung auf, im Rahmen eines Gesetzentwurfs eine Neuregelung der Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik vorzulegen sowie eine Recyclingpflicht für PV-Module und eine Zertifizierungspflicht für die gesamte Produktionskette als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch gesetzlich zu verankern.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, der insbesondere in folgenden Punkten geändert wurde:

- Änderung der Degressionsberechnung für das Jahr 2011,
- Verlängerung des Vertrauensschutzes auf den 25. März 2010 (1. Lesung im Deutschen Bundestag), wenn ein Bebauungsplan bis zu diesem Datum beschlossen wurde,
- Senkung des Anreizes zum Eigenverbrauch bei geringen Eigenverbrauchsanteilen und
- Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 2009 zum EEG-Belastungsausgleich.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1147 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1144 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1147 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

1. erhöhen sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert

- a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 1,0 Prozentpunkte,
- b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 2,0 Prozentpunkte,
- c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte oder
- d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 4,0 Prozentpunkte;

2. erhöhen sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

- a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
- b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
- c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte oder
- d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte;

3. verringern sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert

- a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 1,0 Prozentpunkte,
- b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 2,0 Prozentpunkte oder
- c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 3,0 Prozentpunkte;

4. verringern sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

- a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,
- b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder
- c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr gelten-

den Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „25. März 2010“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Buchstabe b wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „wirtschaftlicher“ ein Komma und die Wörter „verkehrlicher, wohnungsbaulicher“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „25. März 2010“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4 wird die Angabe „100 Metern“ durch die Angabe „110 Metern“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

- 1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
  - 2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil des Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“
4. Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „wird folgender Absatz 4“ werden durch die Wörter „werden folgende Absätze 4 und 5“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die ihren Strom außerhalb eines der allgemeinen Versorgung dienenden Netzes beziehen, können abweichend von § 43 Absatz 1 ihren Antrag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 für die Jahre 2009, 2010 und 2011 bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) stellen. Bei Antragstellungen für das Jahr 2009 wird das Unternehmen bei der Ermittlung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 so gestellt, als hätte das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für das Jahr 2007 nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu zahlende Vergütung anteilig an das Unternehmen weitergereicht; bei Antragstellungen für das Jahr 2010 gilt dies mit Bezug auf das Jahr 2008 entsprechend. Die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 gilt als erfüllt, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für das Jahr 2009 nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu zahlende Vergütung anteilig an das Unternehmen weitergereicht und das Unternehmen diese Forderung beglichen hat. Die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Zertifizierung spätestens bis zum 30. September 2010 erfolgt ist. Die Kosten der Begünstigung sind entgegen § 12 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101) als Ausgaben im Sinne von § 3 Absatz 4 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus zu berücksichtigen.“;

b) den Antrag auf Drucksache 17/1144 abzulehnen.

Berlin, den 5. Mai 2010

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Eva Bulling-Schröter**  
Vorsitzende

**Dr. Maria Flachsbarth**  
Berichterstatterin

**Dirk Becker**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Dorothee Menzner**  
Berichterstatterin

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Dorothee Menzner und Hans-Josef Fell

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Drucksache 17/1147** wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2010 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie nach § 96 GO an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/1144** wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2010 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonen im vorliegenden Gesetzentwurf, dass sich der Markt für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im vergangenen Jahr unvorhergesehen dynamisch entwickelt habe und Kosten sowie Preise stark gefallen seien. Vor diesem Hintergrund müsse die zu hohe Vergütung, die sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergeben würde, an die künftig zu erwartende Preis- und Kostenentwicklung angepasst werden. Im Vergleich zum Jahr 2007 hat sich im Jahr 2009 die installierte Leistung zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie verdoppelt. Daraus resultieren deutlich geringere Errichtungskosten, die von den Kalkulationen nach der geltenden Gesetzeslage abweichen und eine Überförderung nach sich ziehen. Diese soll durch den Gesetzentwurf abgebaut werden. Der Gesetzentwurf definiert darüber hinaus mit 3 000 Megawatt eine Zielmarke für die jährlich zu installierende Leistung aus Photovoltaikanlagen und fördert den Direktverbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie in stärkerem Maße.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller betonen, dass der Ausbau von erneuerbaren Energien mit einer Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken unvereinbar sei. Mit einer Systementscheidung zugunsten erneuerbarer Energien sei es möglich, die Vormachtstellung der vier großen Energieerzeugungsunternehmen aufzubrechen. Die positive Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Sektors, der einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leiste und zahlreiche Arbeitsplätze siche-

re, lasse sich wesentlich auf die Einspeisevergütung des EEG zurückführen. Vor diesem Hintergrund lehne man außerplanmäßige Absenkungen der Vergütungen ab und fordere die Bundesregierung auf, im Rahmen eines Gesetzentwurfs eine Neuregelung der Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik vorzulegen sowie eine Recyclingpflicht für PV-Module und eine Zertifizierungspflicht für die gesamte Produktionskette als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch gesetzlich zu verankern.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1147 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1147 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1147 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1147 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** nimmt gemäß § 96 GO in einem gesonderten Bericht Stellung zu den Kosten.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/1144 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN empfahlen, den Antrag auf Drucksache 17/1144 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/1144 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/1144 abzulehnen.

#### IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 11. Sitzung am 21. April 2010 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1147 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Holger Krawinkel  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Frank Peter  
Prognos AG

Alexander Neuhäuser  
Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)

Prof. Eicke R. Weber  
Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)

Dr. Aribert Peters  
Bund der Energieverbraucher

Philippe Welter  
PHOTON Europe GmbH

Angelika Thomas  
IG Metall Vorstand

Dr. Wolfgang Seeliger  
Landesbank Baden-Württemberg

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksache 17(16)56(B) bis 17(16)56(J)) sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1147 in seiner 12. Sitzung am 5. Mai 2010 abschließend beraten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag auf Drucksache 17/1144 in seiner 12. Sitzung am 5. Mai 2010 abschließend beraten.

Dem Ausschuss lag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1147 eine Petition (Pet 2-17-18-751-004195) vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Petent sprach sich im Wesentlichen dafür aus, zur Beschleunigung des Umstiegs auf erneuerbare Energien und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Fehlinvestitionen in fossile und nukleare Energieerzeugung das Erneuerbare-Energien-Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Höhe der Solarstromvergütung nur dann um jährlich mehr als 5 Prozent abgesenkt wird, wenn die Renditen der Betreiber von PV-Anlagen die Renditen aus Anlagen zur Erzeugung von Energie aus fossilen und nuklearen Energieträgern zuzüglich der aus ihnen resultierenden Klimaschaden- und Entsorgungsfolgekosten übersteigen.

Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen.

Dem Ausschuss lag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1147 und zum Antrag auf Drucksache 17/1144 eine Petition (Pet 2-17-18-751-005091) vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Petent trat dafür ein, die Einspeisevergütung für Strom, der aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, nicht weiter abzusenken.

Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, dass eine kleine Novelle des EEG im Bereich der Photovoltaik nötig sei, weil sich der Markt seit dem Jahr 2009 durchgreifend verändert habe. Die Preise der Module würden, bedingt durch einen gewaltigen Zubau an Produktionskapazitäten und durch völlig veränderte Förderbedingungen in wichtigen Abnehmerländern, wie z. B. Spanien, stark sinken. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hätten weiterhin ein großes Interesse am Ausbau der Photovoltaik. Deutschland verfüge hier über einen großen Technologievorsprung, der gehalten werden müsse. Bislang habe sich die Förderung von Photovoltaik insbesondere auf den Bereich der Markteinführung konzentriert. Mit der vorliegenden Novelle wolle man nun verbesserte Bedingungen für die Integration in die Netze und einen besseren Energiemix schaffen. Dazu benötige man einen Innovationschub, der durch den Gesetzentwurf ermöglicht werde. Das Bekenntnis zur Photovoltaik lasse sich auch am Zielkorridor für deren Ausbau ablesen. Mit 3 500 Megawatt verdopple man den Wert gegenüber der jetzigen Gesetzeslage. Allerdings müsse berücksichtigt werden, was auch die Verbraucherschützer im Rahmen der Anhörung ausgeführt hätten. Die Preise für Photovoltaikanlagen seien stark gesunken und auch die Branche selbst weise auf das Senkungspotenzial in der Förderung hin. Deshalb erfolge eine einmalige Senkung bei Dach- und Fassadenflächen zum 1. Juli 2010 um 16 Prozent. Bei Freiflächen, die keine Konversionsflächen seien, erfolge ebenfalls zum 1. Juli 2010 eine einmalige Minderung um 15 Prozent. Bei Konversionsflächen betrage die Senkung nur 11 Prozent, weil es höhere Kosten für deren Nutzbarmachung gebe. Die im Gesetz bereits vorgesehene jährliche Absenkung der Vergütung werde für Dächer, Fassaden und Freiflächen für das Jahr 2010 um jeweils 1 Prozent erhöht. Damit liege die jährliche Abschmelzung der Vergütung je nach Jahr und Anlagengröße zwischen 9 und 11 Prozent. Die Vorgehensweise beim sog. atmenden Deckel sei durch Maß-

nahmen zur Anpassung der Degression für das jeweils kommende Jahr je nach Volumen des Ausbaus im vorlaufenden Jahr gekennzeichnet. Hier habe man die Anregungen der Anhörung aufgegriffen und im Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(16)63 eine Modifikation vorgeschlagen. Es bleibe dabei, dass es einen Bezugszeitraum von Juni bis September 2010 geben solle, der auf das Jahr hochgerechnet werde. Allerdings solle dann im Bezug auf eine mögliche Degressionssteigerung durch das Überschreiten des Deckels von 3 500 Megawatt lediglich eine Degressionssteigerung von jeweils 1 Prozent in 1 000er Schritten erfolgen. Es solle aber genauso zu einer Degressionsminderung im Jahr 2011 kommen, wenn der Zielkorridor verfehlt werde. Die Grenze liege bei 2 500 Megawatt und sinke in 500 Megawattschritten. Die Degression vermindere sich dann jeweils um 1 Prozent. Die Degressionssteigerung solle im Jahr 2012 bei Überschreiten der Marke von 3 500 Megawatt jeweils 3 Prozent in 1 000er Schritten betragen. Eine Degressionsminderung bei Nichterreichen des Zielkorridors ab 2012 erfolge jeweils in 500er Megawattschritten um 2,5 Prozent. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(16)64 betreffe die Nutzung von Freiflächen. Der Fraktion der CDU/CSU sei es wichtig gewesen, eine Konkretisierung der Definition von Konversionsflächen vorzunehmen. Dies seien alle Flächen, die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher und militärischer Nutzung kämen und zurückgebaut würden. Für diese sollten günstigere Vergütungsbedingungen gelten. Außerdem solle eine Förderung von Freiflächenanlagen auf bestehenden Gewerbeflächen sowie an Bundesautobahnen und -schienenwegen mit der Breite eines Randstreifens von 110 Metern gegenüber 100 Metern im bisherigen Gesetzentwurf erfolgen können. Man habe sich aber auch darauf verständigt, dass Ackerflächen nicht mehr für die Installation von Photovoltaik genutzt werden sollten. Dies erfolge vor dem Hintergrund, dass die Gesamtenergieproduktion aus erneuerbaren Energien einen Anteil von 70 Prozent habe, die flächengebunden sei und von Äckern oder aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen stamme. Auch dem immensen Flächenverbrauch, den es in Deutschland noch immer gebe, müsse wirkungsvoll Einhalt geboten werden. Demzufolge solle es eine Vergütung für Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen, die nach dem 1. Juli 2010 ans Netz gingen, nicht mehr geben. Sollte allerdings vor dem 25. März 2010, also dem Tag der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag, ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorgelegen haben, der den Bau von Photovoltaikanlagen vorsehe, verlängere sich diese Frist unter Beibehaltung der ursprünglichen Förderhöhe bis zum 31. Dezember 2010. Dies solle gewährleisten, dass die Anlagen und Projekte, die bereits begonnen und die früh genug projektiert worden seien, Vertrauensschutz genießen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(16)65 befasse sich mit dem Eigenverbrauch, der bereits im EEG 2009 geregelt sei. Dieses sehe einen Bonus für eigenverbrauchten Strom von 3,6 Cent vor. Man verspreche sich hier von einer Netzentlastung und einen Innovationsschub im Sinne von intelligenten Wasch- und Spülmaschinen und Netzen innerhalb der Häuser. Hier sei eine Regelung vereinbart worden, nach der 30 Prozent des produzierten Stroms wie bislang mit 3,6 Cent vergütet werden. Dies sei die Grenze, die ohne maßgebliche Verhaltensänderung auch heute schon erreicht werden könne. Was darüber hinaus gehe, solle mit 8 Cent honoriert werden. Dadurch erhoffe man sich die Ent-

wicklung intelligenter Technologien. Im Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(16)66 gehe es um das Urteil des BGH vom Dezember 2009, mit dem eine Reihe von stromintensiven Unternehmen in die Pflicht zur EEG-Umlage einbezogen würde, obwohl sie eigentlich unter die Härtefallregelung fallen könnten. Durch eine Änderung der Vorgaben über die Antragstellung für die Härtefallregelung in § 66 EEG könne man hier heilend eingreifen. Im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. würden wesentlich moderatere Maßgaben zur Senkung der Vergütung vorgeschlagen. Die Fraktion der CDU/CSU sei aber der Auffassung, dass bei einer Preisreduktion von 30 Prozent im letzten Jahr und einer weiterfolgenden Preisreduktion von bis zu 10 Prozent in diesem Jahr die Degressionsvorschläge, die man unterbreitet habe, sachlich begründet und für den Industrie- und Produktionsstandort Deutschland verträglich seien. Letztendlich sei das Argument der Differenz zu den z. B. in China produzierten Anlagen nicht wirklich tragend, da diese niemals durch Vergütungsangebote im Rahmen des EEG ausgeglichen werden könnten. Darüber hinaus schlage die Fraktion DIE LINKE. vor, dass es eine gesetzliche Regelung zum Recycling geben müsse. Schon heute sei es aber so, dass 85 Prozent der Produkte auf dem europäischen Markt durch Module abgedeckt seien, die von Produzenten stammten, die sich im Rahmen des Vereins Photovoltaikrecycling zum Recycling verpflichtet hätten. Es gebe also eine Selbstverpflichtung der Branche, die große Anteile des Marktes umfasse.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass der Gesetzentwurf den deutschen Solarmarkt massiv verändern werde. Es würden nicht zwingend weniger Installationen erfolgen, jedoch die deutsche Produktion vom Markt verdrängt. Entscheidend sei die Frage, ob man nur eine Preisentwicklung oder auch volkswirtschaftliche Aspekte betrachte. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass diese Kernfrage durch den Gesetzentwurf nicht beantwortet werde. Es sei ein Grundfehler, die Förderung von der Preisentwicklung abhängig zu machen. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren sei durch großen Dilettantismus geprägt gewesen. Dies habe zu einem großen Auf und Ab im Markt gesorgt. Derzeit stelle man sogar Preisanstiege fest. Wenn man also die Preisentwicklung zugrunde lege, müssten niedrigere Einmalabsenkungen erfolgen. Richtig sei es, Produktionskostensenkungen der Unternehmen und die langfristige Entwicklung als Maßstab zu wählen. Dies sei auch in der Sachverständigenanhörung deutlich gemacht worden. Natürlich gebe es Spielraum im Markt, den man zur Senkung der Umlage, die im Interesse der Verbraucher liege, nutzen wolle. Es sei aber falsch, der Branche mit einem einmaligen Schlag die Chance zu nehmen, diesen Spielraum zu nutzen. Die Fraktion der SPD weise darauf hin, dass die Differenz zwischen ihrem Vorschlag und dem des Gesetzentwurfs in fünf Jahren einen Betrag von 2,29 Euro ausmache. Man müsse sich demgegenüber verdeutlichen, dass man über 70 000 Arbeitsplätze spreche. Zum Thema Ackerflächen weise man darauf hin, dass man auch einen Vergleich des Flächenverbrauchs durch Biomasse gegenüber der PV-Nutzung anstellen könne. Die Umweltverbände hätten sich nicht kritisch zu Freiflächenanlagen geäußert, weil die Flächen der Natur nicht entzogen würden. Man spreche maximal über 1 Prozent der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wird. Natürlich sei es denkbar, dass man sich in einzelnen Kommunen gegen Freiflächenanlagen

entscheide. Es sei aber falsch, wenn der Bundesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit des kommunalen Planungsvorbehaltes entziehe. Philippe Welter, der von der Fraktion der FDP als Sachverständiger zur Anhörung geladen worden sei, bitte alle Fraktionen darum, die Ackerflächen nicht auszuschließen, weil sie die günstigste Möglichkeit seien, PV-Strom zu erzeugen. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass man sich die Möglichkeit offenhalten müsse, kurzfristig neu zu entscheiden, wenn sich der Markt gravierend verändere. Dies sei eine sehr heikle Vorgehensweise, wie man jetzt im Bereich des erneuerbaren Wärmemarktes sehe. Die Fraktion der SPD warne davor, sich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten zu fokussieren, um das nachzuholen, was an Preissenkungen teilweise gar nicht in Deutschland begründet sei. Der auf den 25. März 2010 neu definierte Stichtag für einen Bebauungsplanbeschluss sichere keine Projekte ab, da deren Vorlaufphasen bis zu zwei Jahren betragen würden. Viele Projektierer hätten Planungskosten in erheblichem Umfang vorgeschossen und stünden vor der Situation, dass die Gemeinden und Kommunen zwar einen Bebauungsplan aufstellen wollten, aber noch keinen Festsetzungsbeschluss getroffen hätten. Die angefallenen Planungskosten seien damit verloren. Wenn man dies Problem ernst nehme, müsse man zu einem anderen Stichtag kommen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass mit der Novelle die Ausbauziele für Photovoltaik angehoben würden und dass es gelungen sei, mit sehr deutlichen Zu- und Abschlägen dafür zu sorgen, dass der Ausbaukorridor ab 2012 eingehalten werden könne. Dies werde mehr Stabilität in den Markt bringen und dazu führen, dass das Ausbauziel um mehr als die Hälfte gegenüber den Szenarien unter dem ehemaligen Bundesumweltminister Sigmar Gabriel überboten werde. Die Fraktion der FDP vertrete die Auffassung, dass der Technologiestandort Deutschland für die Photovoltaik gesichert werden müsse. Dies sei durch den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gelungen. Man müsse die Interessen der Industrie gegenüber denen der Verbraucherinnen und Verbraucher abwägen. Ziel der Umweltpolitik könne es nicht sein, zweistellige Renditen von Anlagenbetreibern zu sichern. Mit der Einmaldegression würden die Kostensenkungen des Marktes nachvollzogen. Insbesondere die Fraktion der FDP habe dabei Wert darauf gelegt, dass die Degression in 2011 nicht ausufere und der Markt abgewürgt werde. Niemand könne exakt voraussehen, wie sich der Markt in diesem sehr atypisch verlaufenden Jahr 2010 entwickeln werde. Mit den moderaten Zu- und Abschlägen gegenüber der planmäßigen Degression habe man einen vernünftigen Mittelweg gefunden. Was den Eigenverbrauch angehe, gingen auch die Einschätzungen in der Öffentlichkeit auseinander. Die Fraktion der FDP habe darauf hinwirken wollen, dass keine Mitnahmeeffekte durch einen erhöhten Bonus eintreten und Investitionsentscheidungen ausbleiben würden. Deshalb habe man ein Splitting vorgesehen, nach dem die erhöhte Eigenverbrauchsförderung nur denen zugute komme, die zusätzliche Anstrengungen im Eigenheim unternehmen würden. Hierin liege auch eine Chance für den Bereich der Elektromobilität. Wenn jemand eine Photovoltaikanlage installiere und in drei oder vier Jahren ein Elektroauto kaufe, könne er die Eigenverbrauchsregelung voll nutzen. Es handele sich also um einen sehr zukunftsorientierten Anreiz. Zur Überraschung der Fraktion der FDP habe die Fraktion der SPD beantragt, die Erhöhung

der Eigenverbrauchsregelung komplett zu streichen. Das entspreche nicht den bisherigen Stellungnahmen der Fraktion der SPD in dieser Frage. Es sei bekannt, dass die Fraktion der FDP dem Ausschluss der Ackerflächen kritisch gegenüberstehe. Man habe aber erreichen können, dass bei den Konversionsflächen eine Ausweitung stattfinde und die Degression für sie geringer ausfalle. Man weise außerdem darauf hin, dass die Ausweitung der Förderung von Flächen, die als Gewerbegebiet ausgewiesen seien, insbesondere in Ostdeutschland, erheblichen Platz für Freiflächenanlagen schaffen könne. Die Fraktion der CDU/CSU habe darauf hingewiesen, dass der Vertrauensschutz deutlich verbessert werde. Es gebe gegenüber den Eckpunkten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch deutliche Fortschritte im Bereich der Dachflächen. Der Deutsche Bundestag Sorge dafür, dass der Stichtag nicht der 1. April sondern der 1. Juli sei. Das nütze den Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern, die insbesondere in diesem harten Winter nicht die Möglichkeit gehabt hätten, ihre Anlagen montieren zu lassen. Das sei ein Erfolg, der deutlich mache, dass das EEG ein Parlamentsgesetz sei. Für die Freiflächenanlagen sei der Vertrauensschutz ebenfalls verbessert worden, wenn auch nicht so stark wie von der Fraktion der FDP gewünscht. Die außerdem geplante Härtefallregelung sei sinnvoll, um für die betroffenen Unternehmen schnell Rechtssicherheit zu schaffen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, dass die Diskussion über den Gesetzentwurf von Irrungen und Wirrungen geprägt gewesen sei und alle Beteiligten in hohem Maße verunsichert habe. Viele Preisentwicklungen und Preissprünge der letzten Wochen und Monate ließen sich darauf zurückführen. Ein Markenzeichen deutscher Politik, die bisher verlässliche Förderrichtlinien und Standards garantiert habe, sei beschädigt worden. In der Anhörung und allen Diskussionen habe Einigkeit geherrscht, dass man eine Einmaldegression machen könne. Es gebe aber erhebliche Unterschiede in der Frage, wie hoch diese ausfallen könne. Es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass man über 60 000 bis 70 000 Arbeitsplätze spreche. Wenn die Unternehmen nun abbauen müssten und eine Schieflage eintrete, könne man dies nicht in wenigen Wochen oder Monaten korrigieren. Zur Frage des atmenden Deckels weise man darauf hin, dass speziell im gewerblichen Bereich größere Projekte nach ihrer Rentabilität beurteilt würden. Dabei gehe man vom schlechtesten Fall aus. Wenn aber zu Beginn einer Projektierung nicht feststehe, wie hoch am Ende die Vergütungen seien, würden viele Unternehmen Abstand von neuen Projekten nehmen. Die vorliegenden Änderungsanträge gingen zwar teilweise in die richtige Richtung, aber insgesamt nicht weit genug. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ziele darauf ab, eine Recyclingpflicht und eine Zertifizierung des Herstellungsprozesses nach umweltgerechten Standards und in Fragen der Arbeitssicherheit einzuführen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ausgeführt sei, dass man den Weg in das regenerative Zeitalter gehen wolle und für eine ideologiefreie Technologie und eine marktorientierte Energiepolitik eintrete. In der realen Politik würden sich diese Vorsätze jedoch nicht wiederfinden. So müsse man fragen, warum man, wenn man für eine ideologiefreie Energiepolitik eintrete, eine Vorfestlegung auf Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken für das Energie-

konzept vornehme. Ideologiefrei bedeute, z. B. auch die Möglichkeit einer Laufzeitverkürzung ins Auge zu fassen. Vor diesem Hintergrund sei es verständlich, dass die EEG-Novelle eine Bremse für den Ausbau erneuerbarer Energien beinhalte. Im Gesetzentwurf sei ausgeführt, dass die Maßnahmen dazu geeignet seien, den Zubau zu verlangsamen und den derzeitigen übermäßigen Ausbau auf eine Größenordnung zurückzuführen, die für die Erreichung der deutschen Ausbauziele ausreichend sei. Es gehe also um den Bestandsschutz von Kohlekraftwerken und Atomreaktoren. Mit dem unzureichenden Anteil von 30 Prozent bis 2020, an dem festgehalten werde, obwohl die Branche der erneuerbaren Energien ausgeführt habe, dass bis 2020 ein Anteil von 50 Prozent oder mehr möglich sei, vertrete man die Interessen der Atomlobbyisten und der konventionellen Energiewirtschaft. Dies werde auch daran deutlich, dass es derzeit keine weitere Unterstützung für den Ausbau erneuerbarer Wärmenutzung durch das Marktanzreizprogramm geben werde. Auch in der Forschungsförderung für Photovoltaik sei im aktuellen Haushaltsplan eine Kürzung vorgesehen. Im Mittelpunkt der Diskussion stehe das Kostenargument. Überhöhte Gewinne dürfe man nicht zulassen. Man vermisse aber das Augenmaß, um die deutsche Industrieproduktion aufrechtzuerhalten. Infolge des Gesetzentwurfs werde zwar der Photovoltaikausbau in Deutschland nicht zusammenbrechen, er werde aber dazu führen, dass die deutschen Produktionsstätten einen massiven Einbruch bekommen würden. Damit verspiele man auch den Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von dem insbesondere die östlichen Bundesländer profitiert hätten. Der Effekt werde sein, dass fast nur noch chinesische Module im deutschen Ausbau eingesetzt würden. Dabei werde das übersehen, was auch der Bund der Energieverbraucher betone. Dieser habe darauf hingewiesen, dass hohe Kostenbelastung der Kunden aus den 6 Mrd. Euro Zusatzgewinnen resultieren würden, die die Stromkonzerne in den letzten drei Jahren jährlich durch nicht gerechtfertigte Strompreiserhöhungen erzielt hätten. In der Anhörung sei von den Sachverständigen Prof. Eicke R. Weber und Dr. Wolfgang Seeliger verdeutlicht worden, dass eine zusätzliche Vergütungssenkung von ca. 10 Prozent, am besten in gestaffelten Schritten, der richtige Weg sei. Darüber gehe man nun weit hinaus und Sorge dafür, dass die deutsche Industrie in große Probleme komme. Mit der Herausnahme der Ackerflächen zerstöre man zudem ein besonders kostengünstiges Segment. Auch die bayerische Landesregierung weise darauf hin, dass eine zu abrupte und drastische Kürzung die Gefahr schwerer Marktverwerfungen in sich berge und das faktische Ende für Solaranlagen auf Freiflächen bedeute. Durch das starke Eingreifen habe man auch ein Problem in Fragen des Vertrauensschutzes. Durch die notwendige Festlegung eines Schnittpunkts schaffe man Ungerechtigkeit, wie auch Zuschriften von betroffenen Unternehmen belegen würden. Diese Entscheidungen fielen in eine Phase großer Rezession, in der man alles daran setzen müsse, neue Arbeitsplätze zu schaffen und neue Technologie zu fördern. Die Regelung zum Eigenverbrauch, der über eine Marke von 30 Prozent stärker gefördert werde, sei praxisfern, weil man sie nicht kontrollieren könne. Dies werde ein Hemmnis sein und die Verbraucherinnen und Verbraucher davon abhalten, Investitionen zu tätigen. Profitieren würden von den geplanten Änderungen letztlich die Produzenten in China. Im Ergebnis werde der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Welt nicht gebremst, wohl aber die

deutsche Technologieführerschaft zerstört. Man müsse große Befürchtungen haben, was die Technologieführerschaft für Windkraft, für Geothermie und für Bioenergien angehe, wenn hier künftig ähnlich agiert werde.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)63 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)64 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)65 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)66 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)72 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)73 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)74(neu) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)75 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)77 abzulehnen.

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der

Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1147 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)76 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)78 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/1144 abzulehnen.

Berlin, den 5. Mai 2010

**Dr. Maria Flachsbarth**  
Berichterstatlerin

**Dirk Becker**  
Berichterstatler

**Michael Kauch**  
Berichterstatler

**Dorothee Menzner**  
Berichterstatlerin

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatler

Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)63

Anlage 2: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)64

Anlage 3: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)65

Anlage 4: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)66

Anlage 5: Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)72

Anlage 6: Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)73

Anlage 7: Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)74(neu)

Anlage 8: Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)75

Anlage 9: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)77

Anlage 10: Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)76

Anlage 11: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)78

## Anlage 1

**Änderungsantrag 1  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP  Ausschussdrucksache 17(16)63 zu TOP 5a der TO am 05.05.2010 30.04.2010</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes****Drucksache 17/1147**

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

1. erhöhen sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert
  - a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 1,0 Prozentpunkte,
  - b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 2,0 Prozentpunkte,
  - c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte oder
  - d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 4,0 Prozentpunkte;
2. erhöhen sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen
  - a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
  - b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
  - c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte oder
  - d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte;
3. verringern sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert
  - a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 1,0 Prozentpunkte,
  - b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 2,0 Prozentpunkte oder
  - c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 3,0 Prozentpunkte.
4. verringern sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen
  - a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,
  - b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder
  - c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das

Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „25. März 2010“ ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Mit dieser Änderung wird die Degressionsberechnung für das Jahr 2011 geändert. Zum 1. Januar 2011 wird die Förderung um 9 Prozent abgesenkt. Allerdings erfolgt die Änderung der Degression bei einer Über- oder Unterschreitung des Zielkorridors in geringerem Umfang. Überschreitet der Zubau im Beobachtungszeitraum 3500 Megawatt, so steigt die Degression in vier Schritten jeweils um einen Prozentpunkt. Unterschreitet der Zubau 2500 MW, so sinkt die Degression in drei Schritten jeweils um einen Prozentpunkt. Grund dieser Änderung ist, dass der Zubau im Jahr 2010 aufgrund der außerplanmäßigen Absenkung zum 1. Juli 2010 atypisch verlaufen wird und nur schwer zu prognostizieren ist.

Zu Buchstabe b

Bei Vorliegen eines Bebauungsplans, der vor dem 25. März 2010 beschlossen wurde, können zukünftige Anlagenbetreiber ihre Planungen noch bis Ende des Jahres 2010 auf Freiflächen umsetzen und erhalten weiterhin die Einspeisevergütung in der Höhe, als ob die Anlage vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen worden wäre.

## Anlage 2

**Änderungsantrag 2  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP  Ausschussdrucksache 17(16)64 zu TOP 5a der TO am 05.05.2010 30.04.2010</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes****Drucksache 17/1147**

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „wirtschaftlicher“ ein Komma und die Wörter „verkehrlicher, wohnungsbaulicher“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „25. März 2010“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „100 Metern“ durch die Angabe „110 Metern“ ersetzt.

**Begründung:**

Mit diesen Änderungen werden die Anforderungen an Freiflächenanlagen leicht geändert.

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Buchstabe a stellt sicher, dass für Strom aus Solaranlagen zukünftig auch dann eine Vergütung gezahlt wird, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen aus verkehrlicher und wohnungsbaulicher Vornutzung errichtet werden und ein entsprechender Bebauungsplan vorliegt. Zumeist konnten diese Flächen schon früher zu diesem Zweck verwendet werden, weil sie in aller Regel versiegelt waren. Hier gab es in der Praxis aber Schwierigkeiten, weil die Flächen teilweise unversiegelte Bereiche umfassten. Deshalb werden sie nunmehr ausdrücklich in ihrer Gesamtheit als Konversionsflächen aufgenommen.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung in Buchstabe b weitet den Schutz des Vertrauens aus. Haben Einspeisewillige einen Bebauungsplan der vor dem 25. März 2010 beschlossen wurde, erhalten sie weiterhin eine Einspeisevergütung, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen worden ist. Durch die Verschiebung der Frist für den Beschluss des Bebauungsplans vom 1. Januar 2010 auf den 25. März 2010 sollen zusätzlich weitere bereits geplante Anlagen in den Genuss der Vertrauensschutzregelung gelangen. Da am 25. März 2010 die Gesetzesänderung mit der endgültigen Streichung der Ackerflächen in 1. Lesung im Bundestag behandelt worden ist, ist diese zeitliche Grenze sachlich angemessen.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung in Buchstabe c erweitert die Breite des Streifens, auf dem längs von Autobahnen und Schienenwegen grundsätzlich eine Vergütung für errichtete Solaranlagen gezahlt werden kann, von 100 auf 110 Meter, um Abstandsgebote zur Fahrbahn zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Streifens können weiterhin auch Solaranlagen auf ehemaligen Ackerflächen eine Vergütung erhalten, da § 32 Absatz 3 Nummern 3 und 4 gleichberechtigt neben einander stehen.

## Anlage 3

**Änderungsantrag 3  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 17(16)65 zu TOP 5a der TO am 05.05.2010 30.04.2010</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes****Drucksache 17/1147**

In Artikel 1 Nummer 4 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1,

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil des Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“

Begründung:

Die Änderung in § 33 Absatz 2 senkt den Anreiz zum Eigenverbrauch bei geringen Eigenverbrauchsanteilen. Grund einer solchen Regelung ist, dass auch ohne Verhaltensänderungen oder technische Innovationen ein bis zu 30 prozentiger Anteil der Stromproduktion unmittelbar genutzt werden kann. Daher soll der erhöhte Anreiz nur bei einem höheren Eigenverbrauchsanteil greifen, um einen zusätzlichen Anreiz für Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen zu setzen. Ziel der Überprüfung der Eigenverbrauchsregelung für die EEG-Novelle 2012 ist der Maßstab einer effektiven Netzentlastung. Daneben bezieht sich die Regelung nur noch auf Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt.

## Anlage 4

**Änderungsantrag 4  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 17(16)66 zu TOP 5a der TO am 05.05.2010 30.04.2010</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes****Drucksache 17/1147**

Artikel 1 I Nummer 5 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „wird folgender Absatz 4“ werden durch die Wörter „werden folgende Absätze 4 und 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die ihren Strom außerhalb eines der allgemeinen Versorgung dienenden Netzes beziehen, können abweichend von § 43 Absatz 1 ihren Antrag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 für die Jahre 2009, 2010 und 2011 bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) stellen. Bei Antragstellungen für das Jahr 2009 wird das Unternehmen bei der Ermittlung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 so gestellt, als hätte das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für das Jahr 2007 nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu zahlende Vergütung anteilig an das Unternehmen weiter gereicht; bei Antragstellungen für das Jahr 2010 gilt dies mit Bezug auf das Jahr 2008 entsprechend. Die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 gilt als erfüllt, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für das Jahr 2009 nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu zahlende Vergütung anteilig an das Unternehmen weiter gereicht und das Unternehmen diese Forderung beglichen hat. Die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Zertifizierung spätestens bis zum 30. September 2010 erfolgt ist. Die Kosten der Begünstigung sind entgegen § 12 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101) als Ausgaben im Sinne von § 3 Absatz 4 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus zu berücksichtigen.“

**Begründung:**

Die Regelung dient dazu, für bestimmte stromintensive Unternehmen nachträglich eine Antragsmöglichkeit für die Jahre 2009 und 2010 zu eröffnen sowie die Antragsfrist für das Jahr 2011 zu verlängern. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 2009 (Az. VIII ZR 35/09), mit dem der Bundesgerichtshof klargestellt hat, dass in den Belastungsausgleich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Strommengen einzubeziehen sind, die außerhalb eines der allgemeinen Versorgung dienenden Netzes erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wurden.

Von diesem Urteil sind indirekt auch stromintensive Unternehmen betroffen, soweit sie bisher ihren Strom außerhalb von Netzen der allgemeinen Versorgung bezogen haben und ihr Elektrizitätsversorgungsunternehmen bisher nicht in den Belastungsausgleich einbezogen war. Sie haben in diesem Fall bisher keine EEG-Umlage bezahlt und keinen EEG-Strom

abgenommen. Deshalb haben sie in aller Regel für die Jahre 2009 und 2010 auch keine Anträge nach §§ 40 ff. EEG gestellt.

Für diese Unternehmen wird nun eine nachträgliche Antragstellung für die Jahre 2009 und 2010 ermöglicht. Daneben wird die Antragsfrist für das Jahr 2011 verlängert, damit die Unternehmen ausreichend Zeit haben, die Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 EEG nachzureichen.

Satz 2 stellt die Unternehmen für die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 so, als wären sie 2007 und 2008 bereits mit der Umlage belastet worden. Hier wird auf die Jahre 2007 und 2008 Bezug genommen, weil dies auch die Referenzjahre gewesen wären, wenn die betroffenen Unternehmen regulär einen Antrag gestellt hätten. Ohne diese Fiktion würden andernfalls einige stromintensive Unternehmen aufgrund der geringeren Gesamtstromkosten nicht von der Regelung profitieren können.

Für Anträge für die Jahre 2009, 2010 und 2011 fingiert Satz 3 die Abnahme von Strom nach § 37 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, soweit im Jahr 2009 eine EEG-Umlage gezahlt wurde.

Satz 4 fordert, dass vor dem 30. September 2010 eine Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 erfolgt sein muss. Die Zertifizierung ist nicht für abgeschlossene Geschäftsjahre erforderlich. Sie kann vielmehr für das laufende Jahr durchgeführt werden.

## Anlage 5

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag 1**  
**der Fraktion der SPD**

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
16. WP  
Ausschussdrucksache  
17(16)72  
zu TOP 5a der TO am 05.05.2010  
04.05.2010

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**  
**- Drucksache 17/1147-**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Zu Artikel 1:**

In Nummer 2 Buchstabe d wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

1. erhöhen sich ab 2011 jährlich zum 1. Juli, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

4 000 Megawatt überschreitet, um 1,0 Prozentpunkte;

2. verringern sich ab 2011 jährlich zum 1. Juli, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

a) 3 000 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,

b) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder

c) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Januar eines Jahres im Bundesanzeiger.“

**Begründung:**

Die Solarenergie leistet einen wichtigen Beitrag zu einer ökologischen Energiewende hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung und ist Teil einer langfristig angelegten Klimaschutzpolitik. Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 25 bis 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen, sie sollen wettbewerbsfähig werden und sich am Markt durchsetzen.

Gegenwärtig sieht sich die deutsche Solarbranche einem zunehmenden globalen Preisdruck ausgesetzt. Wollen die deutschen Unternehmen ihren Weltmarktanteil auch gegen die wachsende Konkurrenz insbesondere aus China behaupten, müssen sie die Preise weiter senken und gleichzeitig Spitzentechnologie herstellen und weiterentwickeln. Ausreichende Anreize zur Kostensenkung sind durch die im EEG verankerte jährliche Absenkung der Vergütungssätze für neue Solaranlagen gegeben. Diese übt einen Kosten- und somit auch Innovationsdruck auf die Hersteller aus. Entsprechend sind Solarstromanlagen bis 100 Kilowatt seit 2006 um rund 40 Prozent preiswerter geworden. Die Festlegung des Zielkorridors zur Anpassung der Degression an die aktuelle Zubaumenge wird gegenüber dem Gesetzentwurf beschränkt und gibt der Branche bis zur vorgesehenen Überarbeitung des EEG Planungssicherheit. Die Verschiebung des Geltungsdatums für die Degression auf den 1. Juli eines Jahres wirkt insbesondere entspannend auf die Montagebranche, die in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Kunden und Investoren aufgrund der Witterungsverhältnisse zügiger reagieren kann.

Berlin, den 5. Mai 2010

## Anlage 6

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag 2**  
**der Fraktion der SPD**

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
16. WP  
Ausschussdrucksache  
17(16)73  
zu TOP 5a der TO am 05.05.2010  
04.05.2010

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**  
**- Drucksache 17/1147-**

Der Bundestag wolle beschließen:

**zu Artikel 1:**

In Nummer 2 Buchstabe d wird der Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Die Vergütungen sinken nach dem Abzug der Degression, die nach dem 31. Dezember 2009 für das Jahr 2010 abgezogen wird, für Strom aus Anlagen nach § 32 und 33, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, mit einer Leistung von bis zu 30 Kilowatt einmalig um 6 Prozent und mit einer Leistung von mehr als 30 Kilowatt einmalig um 10 Prozent.

Ausgenommen von der Absenkung der Vergütung nach Satz 1 ist Strom aus Anlagen nach § 32, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines vor dem 24. März 2010 zur Aufstellung oder Änderung beschlossenen Bebauungsplanes errichtet wurde.

**Begründung:**

Die Kostenentwicklung in der Solarbranche erlaubt eine zusätzliche Einmalabsenkung der jährlichen Degression um weitere 6 Prozentpunkte für Anlagen mit einer Leistung bis zu 30 Kilowatt und um 10 Prozentpunkte für die sonstigen Anlagen auf Basis des jeweils durch die zum 1.1.2010 in Kraft getretene Reduktion der Vergütungssätze. Mit der Festlegung des Datums des Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplanes zur Errichtung von Freiflächenanlagen ist der Vertrauensschutz gewährleistet.

Berlin, den 5. Mai 2010

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag 3**  
**der Fraktion der SPD**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**  
**- Drucksache 17/1147-**

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP  Ausschussdrucksache 17(16)74(neu) zu TOP 5a der TO am 05.05.2010  04.05.2010</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Bundestag wolle beschließen:

**Zu Artikel 1:**

In Nummer 3 Buchstabe b wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, militärischer, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung befindet,
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden oder
4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Anlage auf einer Fläche befindet, die bereits vor dem 25. März 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder des § 9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, festgesetzt war. Satz 2 gilt entsprechend bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 des Baugesetzbuches, der zulässige bauliche Nutzungen entsprechend § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung festgesetzt hat.“

**Begründung:**

Mit der Ausweitung der nutzbaren Konversionsflächen, auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf bestehende Industrie- und Gewerbeflächen vergrößert sich die Möglichkeit der Betreiber, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie zu arrondieren. Die Beendigung der Vergütung von Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen wird zurückgenommen. Auf diese Weise wird weiterhin im Zuge der Planungshoheit der Kommunen darüber befunden, wie Flächen verwendet werden sollen.

## Anlage 8

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag 4**  
**der Fraktion der SPD**

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
16. WP  
Ausschussdrucksache  
17(16)75  
zu TOP 5a der TO am 05.05.2010  
04.05.2010

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**  
**- Drucksache 17/1147 -**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Zu Artikel 1:**

- a) Nummer 2c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb Vierfachbuchstabe aaaa wird gestrichen.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

**Begründung:**

Die Eigenverbrauchsregelung stellt in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung keinen Anreiz für Innovationen und Investitionen im Bereich der Speichertechnologie her. Auch die zwischenzeitlich erkennbare Änderung der Vorschrift durch die Koalitionsfraktionen heilt diesen Mangel nicht. Sinnvoll wäre stattdessen eine Begünstigung von Maßnahmen oder Technologien, um die Solarstromerzeugung in den Lastgang antizyklisch einzubetten. Dazu wären jedoch einige Vorarbeiten erforderlich, um solche Maßnahmen zielgerichtet anzureizen. Dies ist in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich. Die Streichungen stellen daher die Gesetzesfassung vom 25. Oktober wieder her und erklären sich im Zusammenhang mit der maßvoll angesetzten einmaligen Absenkung der Vergütungen im neuen § 20 Absatz 4. Eine Änderung der Eigenverbrauchsregelung sollte, wenn überhaupt, erst im Rahmen klarer Erkenntnisse aus dem EEG-Erfahrungsbericht 2011 erfolgen.

Berlin, den 5. Mai 2010

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode****Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 17(16)77 zu TOP 5a der TO am 05.05.2010 04.05.2010
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag****der Abgeordneten Dorothee Menzner, Ralph Lenkert, Eva Bulling-Schröter und Sabine Stüber der Fraktion DIE LINKE**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines...Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes****- Drucksachen 17/1147 -**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, mit dessen Aufstellung oder Änderung gemäß § 2 Abs. 1. S. 2 des Baugesetzbuches vor dem 01. Mai 2010 begonnen wurde und die zu diesem Zeitpunkt in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder“

**Begründung:**

Weder die im Gesetzesentwurf noch die im Änderungsantrag der CDU/CSU- und FDP-Fraktionen vorgesehenen Fristen (1. Januar bzw. 25. März 2010) für den Beschluss eines Bebauungsplans gewährleisten einen hinreichenden Vertrauensschutz bereits längerer Zeit in Planung befindlicher Projekte. Angesichts einer üblichen Verfahrensdauer zur Änderung eines Bebauungsplans von mindestens sechs bis acht Monaten bis zur förmlichen Beschlussfassung ist die von der Koalition vorgeschlagene Fristenregelung praxisfremd. In zahlreichen Fällen wäre es mithin nicht mehr möglich, bereits vorfinanzierte Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen sinnvoll zu Ende zu führen.

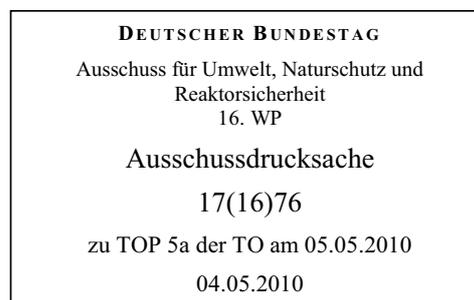
Wir schlagen daher vor, dass Voraussetzung für die Gewährung einer Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen gemäß § 32 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein Beschluss eines Bebauungsplans oder ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung eines Bebauungsplans vor dem 1. Mai 2010 ist. Da die abschließenden Änderungen der Koalition am Gesetzestext erst Ende April bekannt waren, kann auch erst ab diesem Zeitpunkt die Kenntnis der neuen Rechtslage bei den Projektplanern unterstellt werden.

Berlin, den 5. Mai 2010

## Anlage 10

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**17. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**



**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**  
**- Drucksache 17/1147-**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) war bisher Motor für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energien und hat in den vergangenen zehn Jahren zu einem beispiellosen Aufschwung in den verschiedenen Branchen der erneuerbaren Energien geführt.

Ende 2009 waren nach Angaben des Bundesverbandes Solarwirtschaft (BSW) in Deutschland Photovoltaik-Anlagen mit einer Kapazität von 9.800 Megawatt (maximal) installiert, die in demselben Jahr ca. 6,4 Terrawattstunden Solarstrom produzierten. Allein in der deutschen Solarstrombranche sind rund 10.000 Firmen aktiv, davon weit über 200 Produzenten von Solarzellen, Solarmodulen sowie Komponenten. Der Jahresumsatz 2009 der Solarindustrie belief sich auf 9 Milliarden Euro, dazu kamen noch einmal 2,5 Milliarden Euro der Zulieferindustrie. Die Exportquoten der Produzenten sowie der Zulieferer stiegen in den letzten Jahren auf rund 50 bzw. 70 Prozent. Im vergangenen Jahr waren etwa 60.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der deutschen Solarbranche tätig. Nach der Prognose des BSW könnten es aber schon 2020 schon rund 100.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.

Damit spielt die Solarbranche in der Zukunft innerhalb der der anderen erneuerbaren Energieträger eine zentrale Rolle bei der Stärkung des Wirtschafts- und Industriestandorts Deutschland. Um auch weiterhin zukunftsfähige Arbeitsplätze innerhalb der Solarbranche in Deutschland zu schaffen und zu erhalten, muss neben der bestehenden Abnahme- und Vergütungspflicht von Strom aus Photovoltaik-Anlagen verstärkt in Forschung- und Entwicklung investiert, das geistige Eigentum geschützt und unlautere Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltmarkt vermieden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der anstehenden Erarbeitung des Erfahrungsberichts zum EEG sowie der für das Jahr 2012 geplanten Novelle des EEG geeignete Vorschläge über eine haushaltsunabhängige und umfangreiche Förderung der industrienahen Forschung und Entwicklung zu unterbreiten, um entsprechenden Innovationen schnell zur Marktreife zu verhelfen;

2. im Rahmen der für das Jahr 2012 geplanten Novelle des EEG dem Mehraufwand innovativer Techniken, wie z.B. der Integration von Solarmodulen in Gebäudefassaden und Lärmschutzwänden, Rechnung zu tragen und für solche Anlagen eine eigenständige oder ergänzende Vergütung einzuführen;
3. im Rahmen der anstehenden Erarbeitung des Erfahrungsberichts zum EEG eine nach gemittelter Einstrahlungsintensität gestaffelte Vergütung zu prüfen.
4. zügig einen Vorschlag für eine Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 6 EEG (2009) zur verbesserten Integration des Stroms aus Erneuerbaren Energien vorzulegen, um die Bereitstellung verschiedener Kombinationsmodelle von fluktuierenden und steuerungsfähigen erneuerbaren Energien sowie von Speichertechnologien (Kombikraftwerksbonus) anzureizen und somit zur Entlastung von Lastprofilen auf den verschiedenen Netzebenen beizutragen;
5. in Zusammenarbeit mit den Branchen der erneuerbaren Energien eine Task Force einzurichten sowie einen Masterplan zum Schutze des geistigen Eigentums deutscher Unternehmen zu erstellen und die betreffenden Firmen aktiv bei der Abwehr von Werks- und Industriespionage zu unterstützen;
6. im Rahmen der europäischen und der internationalen Zusammenarbeit verstärkt gegen Methoden unlauteren Wettbewerbs auf dem Weltmarkt, wie z.B. Dumpingpreise, die Gewährung verlorener Kredite von staatlicher Seite oder die Nichtbeachtung sozialer und ökologischer Standards, vorzugehen.

Berlin, den 5. Mai 2010

## Anlage 11

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode****Entschließungsantrag**  
**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP  Ausschussdrucksache  17(16)78  zu TOP 5a der TO am 05.05.2010  04.05.2010</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**zur zweiten und dritten Beratung des Entwurf eines...Gesetzes zur Änderung  
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drs. 17/1147)****I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die Solarförderung ist eine Investition in die Zukunft, die sich bezahlt macht. Heute bereits arbeiten rund 60.000 Menschen in der deutschen Solarbranche. Über 100 Unternehmen liefern Solarzellen, Module und Komponenten, weit mehr noch sind mit Planung und Installation von Solaranlagen beschäftigt. Rund 10 Milliarden Euro werden hier jährlich umgesetzt, zwei Drittel der Wertschöpfung verbleiben in Deutschland. Die öffentliche Hand nimmt dadurch 3 Milliarden Euro an Steuern ein. Außerdem erspart Solarstrom Brennstoffimporte – aktuell im Wert von etwa 400 Millionen Euro jährlich – und senkt den CO<sub>2</sub>-Ausstoß, im letzten Jahr um 3,6 Millionen Tonnen.

Die positive Marktentwicklung beim Solarstrom und deutlich gesunkene Kosten für Solartechnik eröffnen Spielräume für eine außerplanmäßige Kürzung der Solarstromvergütung. Diese Spielräume muss der Gesetzgeber im Interesse der Verbraucher nutzen. Dies muss allerdings mit Augenmaß erfolgen, damit deutsche Hersteller nicht vom Markt gedrängt werden. Unabhängige Institutionen wie die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) oder auch die Piper Bank haben errechnet, dass die deutsche und europäische Solarindustrie bei einer zu starken Absenkungen ihre Wettbewerbsfähigkeit im globalen Vergleich einbüßt. Durch eine übermäßige Senkung der Solarstromvergütung besteht die Gefahr, dass europäische Solarunternehmen große Marktanteile an asiatische Unternehmen verlieren.

Dieser Sichtweise schließt sich auch der Bundesrat an und schlägt deshalb eine einmalige Kürzung der Solarförderung um maximal 10 % vor, damit ein Markteinbruch verhindert und bestehende wirtschaftliche Strukturen – vor allem auch in Ostdeutschland - nicht zerstört werden.

Solarstromförderung kostet Geld. Sie jedoch als den Haupttreiber beim Strom abzustempeln, geht an der Realität vorbei. Laut Bundesumweltministerium konnte die EEG-Umlage für alle Erneuerbare Energien 2009 lediglich für 7 Prozent des gesamten Strompreisanstieges verantwortlich gemacht werden, das heißt 93 Prozent waren anderen Faktoren zuzuordnen. Die Mehrkosten des gesamten EEG werden in diesem Jahr auf über 2 Cent pro Kilowattstunde steigen – für einen Dreipersonenhaushalt steigt die Umlage damit auf knapp 6 Euro pro Monat an. Andererseits haben laut Bund der Energieverbraucher die vier großen Stromkonzerne im letzten Jahr, wie in den Vorjahren etwa 6 Mrd. Euro Zusatzgewinne über Strompreiserhöhungen eingestrichen, denen keine Gegenleistung gegenüber stand.

Statt einer radikalen Kürzung bedarf es einer umfassenden Strategie für die künftige Entwicklung des Solarsektors, die sowohl die Klima-, Wirtschafts- und Technologiepolitik als auch die Verbraucherinteressen berücksichtigt, mit einer Verbraucherpolitik, die die Stromkunden vor allem vor überhöhten Gewinnen der Stromkonzernen wirksam schützt.

Der von den Fraktionen CDU/CSU und FDP vorgelegte Gesetzentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht. Er enthält, im Gegenteil, kontraproduktive Vorgaben. So übergeht der Gesetzentwurf die z. B. in der Anhörung des Unterausschusses am 21.04.2010 vorgebrachte Kritik von Experten, dass eine einmalige Kürzung der Solarvergütung um 16 % bei Dachanlagen und 11 % bei Freiflächenanlagen die deutsche Solarwirtschaft schädigen wird.

Dachanlagen haben Priorität. Dennoch ist die vorgesehene Abschaffung der Vergütung für Anlagen auf Agrarflächen problematisch. Gerade mit Freiflächenanlagen kann Solarstrom vergleichsweise günstig erzeugt werden. Wenn hier die Förderung entfällt, werden die spezifischen Kosten der Solarstromförderung tendenziell steigen, anstatt dass sie gesenkt werden. Zielführender wäre es, zum einen zwischen Ackerqualitäten zu differenzieren und zum anderen das Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung für Gelände mit Freiflächenanlagen aufzuheben. Grundsätzlich sollte es weiterhin Aufgabe der Kommunen sein, festzulegen, ob sie Freiflächenanlagen zulassen wollen oder nicht.

Der Gesetzentwurf enthält verschiedene praxisferne Regelungen, die den Druck auf die Solarbranche weiter erhöhen oder aber unnütze Bürokratielasten erzeugen. So wird es zu gravierenden Verzerrungen führen, wenn die zum nächsten Jahreswechsel anstehende Degressionshöhe anhand einer Markterhebung im Zeitraum Juni bis September 2010 festgelegt werden soll. Durch die von der Bundesregierung selbst verursachte Verunsicherung des Solarmarktes ist für den Juni mit einer enorm hohen Zubauquote zu rechnen, die keine repräsentative Hochrechnung der tatsächlichen Marktentwicklung zulässt. Die Folge: Im nächsten Jahre droht eine Degression um bis zu 14%, selbst wenn bis der Solarmarkt dann in einer tiefen Krise stecken sollte.

Ebenso praxisfern ist die Eigenverbrauchsregelung, die private Investoren zu zusätzlichen Investitionen drängt und sie gleichzeitig im Unklaren lässt, in welcher Höhe ihnen die erhöhte Vergütung für den Eigenverbrauchs überhaupt gewährt wird.

Die Fehler des Gesetzentwurfs können auch nicht durch die von der Bundesregierung angekündigte Bereitstellung zusätzlicher Forschungsmittel kompensiert werden. Mehr öffentliche Forschungsunterstützung ist ohne Zweifel notwendig. Die Vorschläge der Bundesregierung sind aber bereits wegen der Höhe und der zeitlichen Befristung nicht geeignet, eine dauerhafte Innovationsoffensive in der Solarbranche anzuregen. Zudem fehlt es an konkreten Vorschlägen, wie die zusätzlichen Finanzmittel aufgebracht werden sollen. Die Ankündigung steht im Missverhältnis zu der gerade erfolgten Kürzung der Photovoltaikforschung im Haushalt 2010 des Bundesumweltministeriums. Auch hier fehlt es an einer konsistenten Strategie.

## **II. Der Deutsche Bundestag beschließt:**

Die Vergütungen für Solarstrom müssen schrittweise in einem Umfang gesenkt werden, der es den technologisch führenden deutschen Solarunternehmen weiterhin ermöglicht, auf dem Markt präsent zu sein, ohne dass es zu Überförderungen kommt.

Dazu müssen die Absenkungen mit Augenmaß erfolgen sowie auf mehrere kleinere Schritte reduziert werden und weitere Absenkungen von der Marktentwicklung abhängig gemacht werden.

Hierzu ist es richtig, einen Degressionskorridor zu schaffen. Bei Freiflächen muss das geplante Quasi-Verbot der ackerbaulichen Nutzung wegfallen; zudem gilt es zwischen Ackerqualitäten zu differenzieren.

Im Einzelnen sollen bei der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgende Punkte umgesetzt werden:

- Die Degression zum 1. Juli 2010 soll 6 Prozent für Anlagen unter 10 KW und 10 Prozent für größere Anlagen (Dachanlagen und Freiflächen) betragen.
- Freiflächenanlagen auf Ackerflächen sollen grundsätzlich weiter die Freiflächen-Vergütung erhalten. Wie bisher sollen die Kommunen vor Ort darüber entscheiden, ob sie eine

Baugenehmigung erteilen und damit eine Freiflächenanlage zustande kommt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der bevorstehenden Gesetzesnovelle Vorschläge zu erarbeiten, welche Bodengüteklassen grundsätzlich von der Vergütung ausgenommen werden sollen. Es sollen vorrangig degradierte Flächen sowie Verkehrsflächen und verkehrsnahen Flächen genutzt werden, zudem der gartenbauliche und landwirtschaftliche Anbau auf Flächen mit Freiflächenanlagen in Zukunft kein Ausschlusskriterium mehr für die Vergütung von Photovoltaik-Freiflächen sein. Allerdings soll die Agrar-Beihilfeberechtigung für die Laufzeit der Genehmigung der Anlage ausgesetzt werden. Solarstromanlagen auf Überdachungen von Parkplätzen sollen ausreichend vergütet werden. Die Bundesregierung soll über ein Begleitforschungsprogramm die Erfahrungen dokumentieren und in die übernächste ordentliche Gesetzgebungsperiode einfließen lassen.

- Der Vergütungsvorteil für den Eigenverbrauch soll 6 Cent betragen und ist ohne den bürokratischen Nachweis eines Mindestanteils zu zahlen.
- Die flexible Korrektur der Degression soll in einem Band von maximal plus-minus 2,5% gehalten werden, um zu starke Ausschläge zu verhindern. Sowohl der Berechnungs- als auch der Anwendungszeitraum sind zu verschieben. Zukünftig soll die Erhebung vom 1. März bis 30. April stattfinden. Vergütungsanpassungen sind dann innerhalb eines Jahres in zwei Teilschritten vorzunehmen. Dadurch werden zu starke Ausschläge zum Jahresanfang vermieden. Die Degression sollte in zwei Teilabsenkungen pro Jahr aufgeteilt werden, um plötzliche Ströme zu vermeiden.
- Die Forschungsmittel für die Photovoltaik müssen dauerhaft und planbar in jährlichen Schritten von 30 Millionen Euro deutlich erhöht werden, damit die deutschen Unternehmen mit Innovationen wettbewerbsfähiger werden und ihre Kosten senken können.
- Der deutschen Solarindustrie soll über die KfW der Zugang zu zinsgünstigen Krediten erleichtert werden, insbesondere für die Finanzierung einer Modernisierung des Maschinenparks ihrer Fabriken bzw. für den Aufbau neuer Fabriken, um internationale Wettbewerbsnachteile für die hiesige Industrie auszuschließen.
- Die Bundesregierung soll auf andere Regierungen Druck ausüben, damit diese protektionistischen Maßnahmen gegen deutsche Solarprodukte wie Einfuhrzölle und „local content“-Vorgaben zurück fahren.

**Berlin, 5. Mai 2010**

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**